

Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Das Landratsamt Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 15. Mai 2024 die Gesetzmäßigkeit, der vom Gemeinderat am 26. Februar 2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, für das Jahr 2024 bestätigt.

Gleichzeitig wurde gemäß §§ 87 Abs. 2 und 86 Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 in Höhe von 1.490.000,00 Euro sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach der Haushaltssatzung, in dessen Höhe voraussichtlich Kreditaufnahmen im Haushalt 2025 vorgesehen sind, in Höhe von 270.000,00 Euro, genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird auf der Homepage der Gemeinde Forst unter „Amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und damit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan mit Anlagen vom 03. Juni 2024 bis 11. Juni 2024 im Rathaus, Weiherer Straße 1, im Eingangsbereich des Hintereingangs im Rathauhof (Windfang), öffentlich ausgelegt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Forst für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.

im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.241.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	26.118.200
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.876.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	--
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	--
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.876.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.099.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	24.489.400
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.390.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	600.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.598.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-998.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.388.900

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.490.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	68.900
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.421.100
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-967.800

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.490.000 EUR
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 270.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350. v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350. v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 360. v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Forst, 26. Februar 2024

gez.  03.06.2024 - 09:05:36

Bernd Killinger

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.